

Unterhaltsanspruch Volljähriger

Allgemeine Information

Stand 01.01.2025

- ✳ Kinder haben auch nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern. **Das volljährige Kind ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der selbst für sich verantwortlich ist – auch in finanzieller Hinsicht!**
- ✳ Bedürftigkeit liegt zum Beispiel vor, wenn sich das Kind in allgemeiner Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn es erneut, beispielsweise durch einen Unfall, bedürftig wird. Ein Unterhaltsanspruch kann daneben auch bei besonderer Bedürftigkeit des Kindes (z.B. Schwerbehinderung) bestehen.
- ✳ Eigene Einkünfte sind auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen; dazu zählen neben der Ausbildungsvergütung zum Beispiel auch BAföG-Leistungen und gegebenenfalls auch Vermögen.
- ✳ Während der Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes besteht kein Unterhaltsanspruch, weil der Bedarf durch staatliche Leistungen gedeckt wird. Während eines freiwilligen sozialen Jahres besteht ein Unterhaltsanspruch.
- ✳ Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und deshalb eine angemessene Ausbildung finanzieren, allerdings nur eine Erstausbildung. Eine Zweitausbildung muss in der Regel dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Ausbildung handelt (z.B. Abitur, Banklehre, BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z. B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden musste.
- ✳ Sind Kinder verheiratet, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht.
- ✳ Die **Höhe des Unterhaltsanspruchs** bestimmt sich in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle und den jeweiligen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland. Für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, gilt die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 990 € (ohne Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren). Das Kindergeld ist in voller Höhe von derzeit 255 € auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen.

✳ Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle

(Stand: 01.01.2025)

Nettoeinkommen der Eltern in €	Bedarf ab 18 in €
bis 2.100	693
2.101 – 2.500	728
2.501 – 2.900	763
2.901 – 3.300	797
3.301 – 3.700	832
3.701 – 4.100	888
4.101 – 4.500	943
4.501 – 4.900	998
4.901 – 5.300	1.054
5.301 – 5.700	1.109
über 5.701	siehe Düsseldorfer Ta- belle

Die vollständige Düsseldorfer Tabelle mit Erläuterungen
finden Sie unter: www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/Tabelle-2025/
<https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Unterhaltsrechtliche+Leitlinien>

- * Den Eltern steht üblicherweise ein Bestimmungsrecht zu, ob sie den Unterhalt als Natural- oder Geldleistung gewähren.
- * Grundsätzlich sind beide Elternteile barunterhaltspflichtig. Jedem Unterhaltspflichtigen muss im Allgemeinen der angemessene Selbstbehalt von 1.750 € monatlich verbleiben (gegenüber Schülern 1.450 €). Jeder Elternteil haftet entsprechend seinem Anteil am Gesamteinkommen.
- * Ein Unterhaltsanspruch der Eltern besteht nicht, wenn das Einkommen nur zur Deckung vorrangiger Unterhaltsansprüche minderjähriger unverheirateter Kinder ausreicht.

Volljährige unverheiratete Kinder unter 21 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden (= auf einen allgemeinen qualifizierenden Abschluss ausgerichtet, z.B. Abitur, Mittlere Reife usw.), sind gleichrangig unterhaltsberechtigt mit minderjährigen, unverheirateten Kindern. Ihnen gegenüber gilt der notwendige Selbstbehalt (1.450 € bei Erwerbstätigen bzw. 1.200 € bei Nichterwerbstätigen).

- * Für den Fall, dass der Unterhaltsanspruch voraussichtlich gerichtlich durchgesetzt werden muss, empfehlen wir, eine Beratung bei einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen. Ein Antrag auf Beratungshilfe, d. h. ein Ersatz der Beratungsgebühren, sollte vorab bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes gestellt werden.
- * Anträge auf Zwangsvollstreckung festgesetzter Unterhaltsansprüche sind bei dem für den Wohnort des Pflichtigen zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen.

Anspruch auf Beratung haben nur Volljährige (vom 18. bis zum 21. Lebensjahr), mit Hauptwohnsitz im Landkreis Kronach. Unterhaltspflichtigen Elternteilen kann nur eine allgemeine unverbindliche Auskunft erteilt werden.